

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Vollständige Sammlung der in den Provinzial- und  
Anzeigeblättern erschienenen Verordnungen. 1835-1837  
1766-1801**

(1.1.1801) [Datum geschätzt]

Rückgrad mit warmen Tüchern öfters wohl eingerieben, auch jedesmal der geriebene Platz des Körpers mit warmer Asche, Salz, oder auch Sand überleget, weniger nicht so lange, bis etwas Besseres durch einen Medikum herbei geschafft worden, nebst Essig zum Anstreichen gebraucht werden. Im Fall nun während der Zeit, daß dieses alles geschieht, an dem Ertrunkenen etwas wenig Athem gespüret, oder daß die Augenlieder und die Augen sich bewegen, auch Herz und Puls sich ein wenig wieder regen und schlagen, wahrgenommen werden sollte, so soll mit ein wenig Wein, warmer Brühe, oder Thee der Versuch, ob der todt Geschiedene wieder schluckt oder nicht, gemacht, und mit all vorstehendem so lange, bis der Chirurgus oder Medikus herbei kömmt, fortgefahret werden.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1803 Nr. 6 S. 46.

---

Nr. 25.

**General-Verordnung an sämtliche Kurbadische  
Ober- und Aemter sub J. R. Nr. 8155.**

(Die öffentliche Sicherheit betr.)

Durch einige Vorfälle findet man sich veranlaßt, daß, wegen der öffentlichen Sicherheit unter dem 17. Febr. 1801 in die damalige Beamtungen der Markgrafschaft erlassene Patent nicht nur gedachten Beamtungen zur wiederholten Bekanntmachung in ihren Bezirken anzuempfehlen, sondern auch daß selbe auf die indessen dazu gekommene weitere Beamtungen, von welchen jede eine Anzahl Exemplare empfangen wird, auszudehnen; übrigens auch folgende weitere, theils bereits bestandene, theils nähere hierdurch bestimmt werdende, Anordnungen zur allgemeinen Beobachtung respective zu wiederholen und vorzuschreiben:

1) Ist in Ansehung der innländischen Bettler in jedem Ort durch den geistlichen und weltlichen Ortsvorsteher ein Verzeichniß der in dem Ort befindlichen, eine Unterstützung bedürftigen Personen zu verfertigen und derselben Unter-

stüßungsart mit Ober- oder Amtlicher Genehmigung zu reguliren, und auf den Fall, daß die Ortsfonds dazu unhinreichend wären, und durch Umlagen nicht sollte geholfen werden können, zum Hofraths-Kollegio zu berichten. Sodann ist der gleichen Bedürftigen ernstlich zu bedeuten, daß, wenn sie selbst oder durch ihre Kinder in oder außer dem Ort sich auf Bettel würden betreten lassen, scharfe Strafe und nach Befund die Einsperrung in ein Correctionshaus erfolgen werde, wie dann auch die Orts-Vorgesetzten und Polizeibedienten jeden Orts dafür verantwortlich gemacht werden, oft nachzusehen, ob und was diese Personen arbeiten? und ob dieselbe sich nicht ohne eine gegründete Ursache dazu angeben zu können, aus dem Ort entfernt haben?

2) Soll, wann in benachbarten Landen gestreift, und davon Nachricht gegeben wird, für hinreichende Besetzung der Grenze gesorgt und die bei solchen Gelegenheiten aufgefangen werdende verdächtige Personen sogleich zur Beamtung zur Untersuchung abgeliefert werden. Besondere Streife sollen, wann ein Anlaß dazu vorhanden, mit Benachbarten in möglichster Stille verabredet, und dazu nicht unnötig viele — aber tüchtige und gehörig bewaffnete Leute gebraucht, wie dann überhaupt die Wächterstellen in den Dörfern immer mit tauglichen verständigen Leuten besetzt werden sollen, welche besonders bei Kirchweihen, Jahrmärkten und dergleichen Gelegenheiten, wo sich viel Volks zu sammeln pflegt, vorzügliche Aufmerksamkeit zu tragen haben, und wofür die Ortsvorgesetzten auch verantwortlich zu machen sind.

3) Eingefangen werdende fremde Bettler und Vaganten sind, wann sie keine Heimweisung haben, und dazu tüchtig sind, an die nächste Militär-Werbung abzugeben, andernfalls gehörig zu bestrafen, ihnen ihre Pässe und Scripturen, insoweit dieselbe bloß dazu dienen, um das herumschweifende Leben fortsetzen zu können, abzunehmen, und dagegen einen, die Marschroute bestimmenden Laufpaß zu erteilen; wobei es sich von selbst versteht, daß diejenigen, welchen wirkliche Verbrechen

zur Last fallen, nach dem Maaß dieser Verbrechen bestraft werden müssen.

4) An den Land- und den gangbaren Nebenstraßen an der Gränze sind Stöcke aufzurichten, an welche das Patent vom 17. Februar 1801 anzuschlagen, und ist sorgfältig darauf zu halten, daß kein Durchreisender, welcher sich nicht hinreichend ausweisen kann, von der Landstraße abweiche, welches jedem in dem Land betreten werdenden zu eröffnen ist.

5) Handwerkspursche, welche auffer ihrer Kundschaft nicht auch, gleich andern Fremden, einen Paß von der Beamtung ihrer Heimath oder ihres letzten AufenthaltsOrts haben, sollen aus dem Land zurückgewiesen, und wenn sie des Fehltens überwiesen sind, mit Einthürmung oder Schlägen nach Befund bestraft werden.

6) Fremde, sich zu Dienen antragende Personen sollen von Niemand eher angenommen werden, als bis sie sich vorher bei dem Ortsvorsteher als rechtschaffene Leute legitimirt haben, wie dann auch keinem Unbekannten, welcher sich nicht vorher bei dem Ortsvorgesetzten legitimirt hat, etwas abgekauft werden soll.

7) Angeblich Pesthaste, sowohl Inn- als Ausländer, sollen an dem ersten Ort, wo sie sich betreten lassen, durch den nächsten Chirurg: ob es nicht bloße Verstellung zu Erregung des Mitleidens sei? visitirt, nach Befund an das Physikat geschickt, und wann das Angeben richtig erfunden wird, dem Fremden ein Attestat unter der Unterschrift des Ortsvorgesetzten gegeben, andernfalls dieselbe zum Ober- oder Amt geführt werden.

Sämmtlich dieser Anordnungen genauer Befolgung gewärtigt man sich um so gewisser, als man jeden Amts- oder OrtsVorgesetzten, welcher sich derselben Befolgung nicht angelegen seyn läßt, dafür verantwortlich macht. Verordnet, Karlsruhe im Kurfürstlichen Hofrath den 1. Nov. 1805.

Desfalliges Edict vom 17. Februar 1801.

Von wegen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn  
Behrer, Beordn. I. Bd.

Karl Friedrich, Markgraf zu Baden und Hochberg ic. wird andurch, zu Erhaltung und Feststellung der öffentlichen Sicherheit nachfolgendes zur allgemeinen Wissenschaft und genaueren Nachachtung eröffnet:

1) Die Bettler, Baganten, herumziehende Spielleute jeder Art, Glückshäfen und Karitäten-Träger, Scholderer, Taschenspieler, fremde Bürstenbinder, Kestler, Pfannen- und Zeinen- oder Korbflicker, und überhaupt alle Manns- oder Weibspersonen, welche unter dem Schein dieser oder ähnlicher Gewerbe, des Bettelns oder noch schädlicherer Erwerbsarten verdächtig sind, werden in den Badischen Landen durchaus nicht geduldet.

2) Alle Unterthanen werden dringend ermahnt, die auf der Wache stehenden oder patrouillirenden Bürger, Soldaten, Husaren, Wächter, Jäger, Zollbereuter, Polizeidiener, Hatzschiere und Bettelwögte aber bei ihren Pflichten aufgefordert, auf solche Leute zu fahnden, sie auf Betreten Handfest zu machen, und sie an den nächsten Ortsvorstand abzuliefern, der ihnen die Einlieferung zu attestiren hat, wofür sie die gesetzmäßige Fanggebühr mit einem halben Gulden für einen Bettler, einen Gulden für einen Baganten, und zehn Gulden für einen Jauner, Dieb, oder andern groben Verbrecher von dem Oberamt aus den Gerichtsbarkeitsgefällen zu erheben haben.

3) Der Ortsvorstand hat den Eingefangenen sogleich an sein vorgesetztes Ober- oder Amt zu senden. Dieses führt ohne Verzug die Untersuchung gegen den Verdächtigen, bestrafte ihn nach Befinden mit Einthürmung oder Schlägen und schickt, im Fall er eines größern Verbrechens, oder des eigentlichen Bagantenlebens überwiesen würde, die Untersuchung zu höhern Erkenntniß ein, welches in diesem Fall auf weniger nicht, als auf halbjährige Zuchthausstrafe, wozu ihn das Oberamt gleich mit Absendung der Acten vorläufig in die Gewahrsam des Zuchthauses abliefern, ausfallen wird.

4) Wenn Eingefessene Pässe von den Oberämtern verlangen, so sollen solche

a. der Regel nach nur von dem Ober- oder Amt, unter welchem sie ihre Wohnung haben, nach dem Formular, welches allen gleichförmig dermahlen vorgeschrieben und im Druck ausgetheilt wird, ausgefertigt werden.

b. Ein genaues Signalement der Person enthalten;

c. Mit dem Siegel, der Amts- und eigenhändigen Unterschrift des ausstellenden Ober- oder Amts versehen seyn.

d. Den bestimmten Endort der Reise und die Hauptzwischenstationen, zumahl welche auffer der directen Reiseroute liegen anzeigen,

e. soll eine bestimmte Zeit, für welche er gültig sey, das heißt, innerhalb welcher man die vorhabende Reise antreten müsse, wann der Paß dazu dienlich seyn soll, darinnen ausgedruckt seyn;

f. Der nicht gedruckte Theil des Inhalts soll entweder von dem, der den Paß verlangt mit seiner eigenen Hand nach der obrigkeitlichen Vorschrift, ausgefüllt werden, oder zumal wenn er des Schreibens nicht hinlänglich kundig wäre, wenigstens die eigenhändige Beisetzung seines Namenszugs oder Handzeichens unten zur Seite enthalten.

5) Fremde, die vom 1. April dieses Jahrs an die Markgräfl. Badischen Lande passiren, müssen von den Obrigkeiten ihrer gewöhnlichen Wohnorte mit solchen Pässen versehen seyn, die den wesentlichen sub Nro. 4 angezeigten Erfordernissen Genüge leisten; Pässe, die nicht auf diese Art abgefaßt, in gleichen, die nach dem Datum der Ausstellung oder auch der Zeitvorschrift, innerhalb welcher sie gebraucht werden sollten, in Vergleichung mit der Marschrouten zu alt sind, werden von dem bemerkten Zeitpunkt an, für ungültig erklärt, und der Vorzeiger wird so lange angehalten, bis die betreffende diesseitige Obrigkeit sich genau von seinen Verhältnissen und der Absicht seiner Reise unterrichtet, und sich überzeugt haben wird, daß die öffentliche Sicherheit durch ihn nicht gefährdet werde.

6) Die Pässe Fremder, die durch die Badischen Lande reisen, müssen ordentlicher Weise im Ort, wo sie übernach-

ten, vorgewiesen, von der dortigen Amts- oder Ortsobrigkeit vidirt werden, welche zugleich Tag und Stunde ihres Visa auf den Paß beizusetzen hat.

7) Sucht ein Fremder im Land um einen neuen Paß an, so kann solchen in der Regel keine Unterbehörde, sondern nur die Oberlandesstelle bewilligen; doch haben die vier Oberländische Oberämter Röteln, Badenweiler, Hochberg und Mahlberg, (letzteres zugleich für Stausenberg) die besondere Ermächtigung wegen ihrer Entlegenheit, diejenigen, die aus gültigen Ursachen und bei hinlänglicher Sicherheit ihres Leumuths neue Pässe verlangen, solche unter gleicher Verantwortlichkeit Namens der Regierung mit ausdrücklicher Vernehmung, daß es kraft besonderer Commission geschehe, alsdann auszustellen, wenn solche Fremde ihre Reiseroute nicht ohnehin in die hiesige Gegend führte; im letztern Fall aber werden sie zu deren Erhebung mit einem Kaufpaß, der diese Bestimmung ausdrücklich enthalte, an die Regierung hieher verwiesen. Nach eben diesen Regeln werden auch Pässe, welche Reisende von andern Obrigkeiten zu ihrer Legitimation vorbringen, beurtheilt.

8) Soldaten, welche die Markgräflich Badische Lande betreten, müssen ihre Pässe, Marsch-Routen-Vorschrift oder sonstige hinlängliche Legitimation beibringen. Sollten sie Ausreißer oder selbst ranzionirte Soldaten seyn, so sollen sie sich gleich bei dem Eintritt ins Land bei der nächsten Amts-Obrigkeit angeben, und von derselben eine Marschrouten verlangen. Wenn sie dieses nicht beobachteten, oder von der vorgeschriebenen Marschrouten sich entfernen; so werden sie für Soldaten nicht erkannt, sondern nach Nr. 2 lediglich als Bettler oder Vaganten angehalten, verhaftet und behandelt.

9) Die Wirthhe sollen die Gäste, die bei ihnen übernachteten, bei 1 fl. Strafe für jede unaufgeschriebene Person, in ein zu haltendes ordentliches Beherbergungsbuch eintragen. Andere Einwohner sollen bei unausbleiblicher Strafe von 10 fl. keinem Fremden ausser ihren Anverwandten und Freunden eine Nachtherberge in ihren Häusern gestatten, ohne hierzu bei ihrer

Orts- oder Amtsobrigkeit die Erlaubniß gesucht und erhalten zu haben, bei welcher Erlaubniß-Ertheilung die Obrigkeit mit aller Vorsicht verfahren, und die betreffende Pässe oder Kundschaften zuvor genau untersuchen soll.

10) Die Ober- und Aemter sollen unter Kommunikation mit den benachbarten Obrigkeiten fleißig unvermuthete Streife anordnen. Die Soldaten, Husaren und Hafschieß-Patrouillen sollen die Dorf- und Heerstraßen zu allen Tageszeiten, besonders aber bei Nacht, begehen, sie sollen vorzüglich Abends nach Nachtanbruch und Morgens vor Tagesanbruch fleißige Visitationen abgelegener Häuser und verdächtiger Waldstriche, mit Hülfe der Jäger, vornehmen; gleiche nächtliche Begehungen der Wegen und Visitationen der einzelnen Häuser, Höfe, Mühlen, sollen von den Ortsvorgesetzten mit bewaffneten Bauern-Patrouillen oftmals bewirkt werden, um das lieberliche Gesindel aufzutreiben.

11) Alle Unterthanen werden hiemit aufgefordert, verdächtige Leute, die sie auf Wegen abgelegener Orten, oder sonst bemerkten, wenn sie dieselbe nicht für sich zur Gewarksam handfest machen können, am nächsten Ort den Ortsvorgesetzten anzuzeigen, welche unter völliger Geheimhaltung des Namens des Anzeigers das nöthige zu Aufhebung solcher verdächtigen Leute zu veranlassen verbunden sind. Wer sich durch Vernachlässigung dieser Anzeige einer wissentlichen Uebertretung jener Aufforderung schuldig macht, der wird, wie nicht weniger auch ein Ortsvorgesetzter, der die gehörige Nachforschung in diesem oder dem unter Nro. 12 folgenden Fall unterlasse, als schuldhafter Veranlasser des dadurch etwa in der Folge entstehenden Schadens je nach dem Ermessen der Polizey- und Criminal-Obrigkeit zum Schaden-Ersatz ganz oder zum Theil verurtheilt werden.

12) Sollten aller dieser Vorsichts-Maasregeln unerachtet Reisende auf der Straße angegriffen, oder Einwohner durch gewaltsame Einbrüche gestört werden, so werden dieselbe erinnert und aufgefordert, den Vorgesetzten des Orts, wo dieß geschähe oder des nächsten Orts sobald als möglich, die

umständliche Anzeige davon zu machen. Diese sollen sodann unverzüglich durch reitende Eilboten in die um den Platz, wo der Raub oder Einbruch geschehen, oder versucht worden, herumliegende Ortschaften, den Vorgesetzten die Nachricht zu schicken, die dann, so wie, sie, die Absender selbst, gleich Streifcommandos aus ihren Ortschaften gegen den Platz hin, und zwar auf den verschiedenen Wegen, durch welche etwa die Räuber oder Diebe ihren Rückmarsch genommen haben können, abzusenden haben, ohne dazu vordersamst eine Weisung oder Anordnung ihres Ober- oder Amtes abzuwarten. Hierbei haben jedesmal an Orten, wo Förster oder Jäger sind, diese solche Anordnungen mit zu dirigiren, und die bei sich habenden Waidgesellen mitzugeben. Ueber den Erfolg dieser Nachforschungen soll der Vorgesetzte, der zuerst die Bestellung gemacht hat, und jener des Orts, in dessen Markung der Fall geschehen, nothwendig an sein vorgesetztes Ober- oder Amt Bericht erstatten. Von den übrigen Vorgesetzten fordert man dieses letztere nur alsdann, wenn ihre Leute jemand Verdächtiges ergriffen, oder sonst Spuren, die zu Entdeckung und Verhaftung der Thäter führen könnten, betreten haben sollten.

13) Zu sicherer Wirksamkeit aller dieser Anstalten wird man die ganze Nachbarschaft disseits des Rheins davon benachrichtigen, und sie dringend ersuchen, in ihren Ländern ähnliche Sicherheitsanstalten an die disseitigen anpassend zu treffen, sich dießfalls mit den disseitigen Behörden in freundschaftliches Einvernehmen zu setzen, und wegen Gestattung der Craißschlußmäßigen unverfänglichen Naheile und Ergreifung, sofort Ablieferung der Thäter in ihren Gebieten ihre untergeordnete Behörden zu instruiren. Hiernach hat sich demnach jedermann gebührend zu achten und für Schaden zu hüten. Urkundlich des hiernach gedruckten größern Regierungssinsiegels. Signatum Karlsruhe den 17. Februar 1801.

(L.S.) Ad Mandatum Regiminis.

vdt. Heidenreich, Regierungss-Secretär.

Provinzialblatt der badischen Margraffschaft 1805, Nr. 91, S. 405.  
Nr. 92 S. 410 und Nr. 93 S. 413.

## Nr. 26.

## Warnung.

1) Alles Betteln ist in den Badischen Landen verboten und wird ernstlich bestraft.

2) Wer das Land betritt, ohne mit guten Pässen versehen zu sein, die seine Person genau bezeichnen, wird als verdächtig beigesangen, und wenn er sich nicht rechtfertigen kann, als Bagant behandelt.

3) Herumziehende Spielleute, Glückshäfen- und Raritäten-Träger, Scholderer, Taschenspieler, Bürstenbinder, Kessler, Pfannen-, Zeinen- oder Korbflicker, Zundelkrämer und alle, welche andere derartige unergiebige, daher verdächtige Gewerbe treiben, sollen das Land meiden, sonst werden sie als verdächtig beigesangen, und nach Befinden als Bagant behandelt.

4) Alle Baganten werden gleich auf erstes Betreten unfehlbar mit Zuchthausstrafe belegt.

5) Einzelne Personen, die sich für Soldaten ausgeben, müssen ihre Marschroute oder sonstige Legitimation ihrer Person bei sich haben und vorzeigen, oder wo sie keine haben könnten, als z. E. Deserteur oder selbst ranzionirte Soldaten, müssen sie an dem ersten badischen Amtsort, den sie betreten, sich eine Marschrouten-Vorschrift oder Lauspässe geben lassen, sonst werden sie nicht für Soldaten geachtet, sondern angehalten. Signatum Karlsruhe den 17. Febr. 1801.

Von fürstl. Regierungswegen.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1805 Nr. 93 S. 413.

## Nr. 27.

Auszug des achten Organisations-Edikts, die Verwaltung der Strafgerichts-Pflege.

Da des Herrn Kurfürsten unseres gnädigsten Herrn Durchlaucht in Ihrem VIII. Organisations-Edikt die höchste Bestimmung über die Verwaltung